

Christkatholischer Synodalverband des Kantons Solothurn

Richtlinie für Baubeiträge an Kirchgemeinden

Gültig ab 1. April 2016

1. Ziel und Zweck

Der Synodalverband unterstützt mit Mitteln aus dem Finanzausgleich die Kirchgemeinden mit Beiträgen an die Baukosten für Neuerrichtungen oder Renovationen kirchlicher Bauten.

2. Beitragsschlüssel

Für die Festlegung der Baubeiträge dient der Subventionsschlüssel, den die Synodalversammlung jeweils auf 3 Jahre genehmigt (siehe Anhang Subventionsschlüssel 2015 – 2017 und die Wegleitung zur Berechnung).

3. Beitragsklassen und Subventionssätze

- a) Als kirchliche Bauten im Sinne dieser Richtlinie gelten Kirchen, Seelsorgezentren, Kapellen, Pfarrhäuser, Kirchgemeindehäuser, für welche Kirchgemeinden bau- und unterhaltspflichtig sind.
- b) Die Baubeträge werden entsprechend dem Subventionsschlüssel gemäss der Nettoinvestition (Bausumme abzgl. Beiträge Dritter) berechnet.

4. Beitragshöhe

- a) Der Ausschuss des Synodalverbandes entscheidet über die Ausrichtung und Höhe der Baubeiträge. Er überprüft und berücksichtigt die pastoralen Bedürfnisse.
- b) Die Höhe der Baubeiträge richtet sich auch nach den finanziellen Mitteln des Synodalverbandes.
- c) Allfällige Subventionen von Dritten sind zu belegen und gelangen zur Anrechnung. Als Subventionen Dritter gelten Beiträge des Denkmalschutzes, Beiträge der öffentlichen Hand oder öffentlicher sowie privater Stiftungen.

5. Beitragsverfahren/Einreichung der Gesuche/Beitragskürzungen

- a) Die bezugsberechtigten Kirchgemeinden haben im Voraus ein Baugesuch mit Bauplänen, Kostenvoranschlag, Finanzierungsplan sowie Kopien ihrer eigenen Rechnung, des Budgets und des Finanzplanes einzureichen.
- b) Die Gesuche sind spätestens 3 Monate vor Aufnahme der Bau- und Renovationsphase bei der Verwaltung des Synodalverbandes einzureichen.
- c) Voraussetzung für die Bewilligung des Baubeitrages ist ein rechtskräftiger Baubeschluss der Kirchgemeinde.

- d) Bei verspäteten eingereichten Gesuchen können Kürzungen vorgenommen werden.

6. Auszahlung der Baubeiträge

Die Baubeiträge werden nach Realisation des Bauvorhabens, nach Vorliegen einer von der Kirchgemeinde rechtsgültig unterzeichneten Kopie der definitiven und detaillierten Schlussabrechnung mit Einzahlungsschein ausbezahlt.

Fremdvermietung/Zweckentfremdung/Verkauf

- a) Kirchliche Bauten, an welche der Synodalverband Baubeiträge geleistet hat, dürfen ohne Bewilligung des Ausschusses des Synodalverbandes ihrem Zweck nicht entfremdet werden.
- b) Werden kirchliche Bauten innerhalb von 10 Jahren seit der Zahlung des Baubeitrages ihrem Zweck entfremdet oder verkauft, so sind die von der Synode geleisteten Baubeiträge anteilmässig zurückzuzahlen. Die Meldepflicht ist Sache der Kirchgemeinde.
- c) Bei teilweiser oder vollständiger Fremdvermietung auf Dauersind für diese Räumlichkeiten Marktpreise zu verrechnen – ausgenommen bei gemeinsamer Nutzung.

Dieses Reglement wurde an der Synodalversammlung vom 12. März 2016 beschlossen und tritt auf den 1. April 2016 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 8. März 1996.

Der Präsident

Clemens Ackermann

Der Aktuar

Klaus Wloemer

Olten, 12. März 2016